

Veranstaltungen

20.12.2022

Starthilfe BEW:
Die ersten Schritte zum Ziel
in Frankfurt am Main

25.-26.01.2023

**AGFW-Infotag „Ausbau und
Transformation der Fernwärme –
vom Plan zur Tat“**
Online

15.-16.02.2023

**Befähigte Personen –
Fernwärmestationen
(mit Abschlussprüfung)**
in Weimar

27.02.2023

**Anforderungen an Rohrleitungs-
bauunternehmen nach AGFW
FW 601 und deren Zertifizierung**
in Hannover

28.02.2023

**Rohrverbindungen an Fern-
wärmeleitungen - Schweißen,
Löten und Pressen**
in Hannover

07.-08.03.2023

**Fachkraft für die Messung von
thermischer Energie nach
FW 608**
in Nürnberg

21.-22.03.2023

**Rohrstatische Auslegung von
Kunststoffmantelrohren**
in Dresden

29.-31.03.2023

**Fernwärme-Kundenanlagen
für Experten**
in Deidesheim

24.-25.04.2023

**Inspektion und Bewertung
von Schachtbauwerken**
in Weimar

Weitere Informationen unter:

www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?

Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de



Neues CO₂-Kostenaufteilungsgesetz



Ab dem Jahr 2023 muss der Vermieter die CO₂-Kosten, die im Zuge der Beheizung der Mietshäuser anfallen, mit seinen Mietern teilen, und zwar je nach energetischem Zustand des Gebäudes. Bislang durfte der Vermieter diese Kosten auf die Mieter umlegen – wie alle anderen Kosten auch, die im Rahmen der Heizkosten des Gebäudes anfallen. Vor diesem Hintergrund müssen Brennstoff- und Wärmelieferanten dem Vermieter mit ihren Rechnungen bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser die Aufteilung der CO₂-Kosten vornehmen kann. Dies gilt für Wärmelieferungen jeder Art – unabhängig davon, ob die Wärmeerzeugung dem europäischen oder dem nationalen Brennstoffemissionshandel unterfällt. Daher ist die gesamte Wärmebranche von dieser Neuregelung betroffen.

In diesem Zusammenhang ordnet das Gesetz eigens an, nach welchen Methoden die auf die Wärmelieferung entfallenden Brennstoffemissionen aufzuschlüsseln sind. Wird etwa die Wärme in BEHG-Anlagen erzeugt, sind die Emissionsfaktoren nach der Emissionsberichterstattungsverordnung heranzuziehen. Wird hingegen die Wärme in EU-ETS-Anlagen erzeugt, sind die nach dem TEHG zu berichteten Emissionsdaten anzusetzen. Wird die Wärme überdies in KWK-Anlagen erzeugt, hat eine Aufteilung der Brennstoffemissionen auf die Produkte Strom und Wärme nach der sog. Finnischen Methode zu erfolgen. Damit beschreitet der Gesetzgeber einen gänzlich neuen Weg. So ist diese Allokationsmethode ist weder zur Bewertung der energetischen Qualität noch zur Zuordnung der betriebswirtschaftlichen Kosten geeignet und weicht damit von den bisherigen gesetzlichen bzw. branchenüblichen Standards ab.

Die Neuregelung greift für alle Abrechnungszeiträume, die ab dem 1. Januar 2023 begin-

nen. Mit Abrechnungszeiträumen sind die im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Zyklen zur Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten gemeint. Der Vermieter benötigt die Informationen von seinem Wärmelieferanten also erstmals dann, wenn er für seine Mieter die Betriebskostenabrechnungen für die im Jahr 2023 beginnenden Abrechnungszeiträume erstellt. Wenn – wie in der Wohnungswirtschaft häufig der Fall – die Betriebskosten kalenderjährlich abgerechnet werden, wird die Neuregelung erst im Laufe des Jahres 2024 praktisch relevant. In diesen Fällen besteht für Wärmelieferanten noch Zeit, sich auf die neuen Pflichten einzustellen. Rechnet der Vermieter in kürzeren Zeiträumen ab, z. B. bei Gewerbeimmobilien, benötigt er die Informationen entsprechend früher. Hinzu kommt, dass der Wärmelieferant gegenüber dem Vermieter zur Erteilung der Information bereits mit der Rechnungstellung verpflichtet ist. Wann der Wärmelieferant die Rechnung stellt, hängt wiederum vom Abrechnungszyklus des Wärmelieferanten ab. Wird die Wärmelieferung jährlich, gegebenenfalls kalenderjährlich abgerechnet, muss der Wärmelieferant erstmals mit Abrechnung der Wärmelieferung für das Kalenderjahr 2023 tätig werden, in der Praxis also zu Beginn des Jahres 2024. Rechnet er hingegen monatlich ab, muss er bereits bei der Abrechnung des Monats Januar 2023 tätig werden.

Der AGFW wird alsbald näher über den praktischen Umgang mit dem neuen Gesetz informieren. Als Auftakt findet am 15. Dezember 2022 ein Online-Seminar statt, in dem die Grundzüge des neuen Gesetzes vorgestellt werden.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de



Fortschreibung AGFW-Regelwerk Dezember 2022

Nummer	Art*	Titel	Ausgabe	Preisgruppe	Bemerkungen
Folgende Entwürfe sind erschienen:					
FW 442-2	A	Druckhaltung und Fahrweisen von Fernwärmesystemen mit Wasser – Rahmenbedingungen für einfache Fernwärmesysteme	2022-11	1	Entwurfsfassung, vorgesehen als teilweiser Ersatz für Ausgabe 2011-12
FW 703	A	Berechnungsverfahren zum Nachweis der unrentierlichen Kosten	2022-12	1	Entwurfsfassung, vorgesehen als Ersatz für Ausgabe 2020-10
Folgende Neuausgaben sind erschienen:					
FW 526-1	A	Thermische Verminderung des Legionellenwachstums - Umsetzung des DVGW-Arbeitsblattes W551 in der Fernwärmeversorgung	2022-11	1	Ersatz für Ausgabe 2006-12
FW 532	A	Erstbefüllungs- und Nachfülleinrichtungen in Fernwärmestationen	2022-11	3	
FW 602	A	Fernwärmeleitungen – Prüfungen an Mediumrohren zum Nachweis der Dichtheit und der Festigkeit	2022-11	2	Ersatz für Ausgabe 2019-02

* A = Arbeitsblatt; M = Merkblatt; F = Fachbericht; H = Hinweis; Bbl = Beiblatt, I = Information; TRaO = Technische Regel anderer Organisationen; V = Vorarbeitsblatt

Preisgruppen (Preise in €*):				
	AGFW Mitglieder		Nicht-Mitglieder	
	Druckfassung	pdf-Format	Druckfassung	pdf-Format
Preisgruppe 1	20,00 €		40,00 €	
Preisgruppe 2	33,00 €		66,00 €	
Preisgruppe 3	65,00 €		130,00 €	
Preisgruppe 4	169,00 €		338,00 €	
Preisgruppe 5	299,00 €		598,00 €	

*Alle Preise sind Nettopreise, zzgl. gesetzlicher MwSt. und Versandkosten (Porto und Verpackung)

Der AGFW standardisiert Branchenmindestanforderungen über die gesamte Prozesskette der Wärme- und Kälteversorgung im Konsens aller Beteiligten. Sie fließen als „Stand der Technik“ in das AGFW-Regelwerk ein. Dies wird anwenderorientiert fortgeschrieben, d. h. aktualisiert bzw. erweitert. Das AGFW-Regelwerk dient dem Erhalt der technischen Selbstverwaltung der Branche und der operativen Unterstützung der Unternehmen. Weitere Informationen rund um das Regelwerk finden Sie unter www.agfw-regelwerk.de.

Zertifikatsstudiengang „Netztechnik & Netzbetrieb“

Eine Kooperationsveranstaltung der Hochschule Nordhausen, der TEAG und des AGFW e. V.

Beginn: 30. Januar 2023

Ort: Hochschule Nordhausen

Weitere Infos unter: www.agfw.de/zertifikatsstudiengang.